

**Vollzugsbekanntmachung
über die Erhebung des Kirchgeldes
(VollzBekKirchgeld)**

Das Kirchgeld ist die einzige Kirchensteuer, die von den (Gesamt-)Kirchengemeinden zur Deckung ortskirchlicher Bedürfnisse erhoben werden darf. Das Kirchgeld ist ordentliches Deckungsmittel für den Finanzbedarf der Kirchengemeinden (§§ 80 Abs. 1 Nr. 2, 81 Abs. 2 KGO). Für den Vollzug der Kirchgelderhebung wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Kirchgeldgläubiger

(1) Kirchgeldgläubiger ist der gemeindliche Steuerverband. Dies ist nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des staatlichen Kirchensteuergesetzes die Kirchengemeinde. Die Gesamtkirchengemeinden sind gemeindliche Steuerverbände anstelle der in ihnen zusammengeschlossenen Kirchengemeinden, wenn die Gesamtkirchenverwaltung beschlossen hat, das Kirchgeld zu erheben (§ 7 Abs. 2 KirchStErhebG).

(2) Die Kirchengemeinden und, soweit ein Beschluss nach § 7 Abs. 2 KirchStErhebG vorliegt, die Gesamtkirchengemeinden sind verpflichtet, das Kirchgeld zu erheben (§ 7 Abs. 1 KirchStErhebG).

2. Kirchgeldschuldner

(1) Kirchgeldpflichtig ist ein Kirchenmitglied gemäß § 7 Abs. 3 KirchStErhebG unter folgenden Voraussetzungen:

a) Am 1. Januar des Jahres, für welches das Kirchgeld erhoben wird, muss die Zugehörigkeit zur erhebungsberechtigten (Gesamt-)Kirchengemeinde, in der Regel also der Wohnsitz in dieser Kirchengemeinde vorliegen. Liegt ein mehrfacher Wohnsitz an dem genannten Stichtag innerhalb des Freistaates Bayern vor, so wird das Kirchgeld von demjenigen Steuerverband erhoben, in dessen Bereich das Kirchenmitglied seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

b) Das Kirchenmitglied muss am 1. Januar des Jahres, für welches das Kirchgeld erhoben wird, das 18. Lebensjahr vollendet haben.

c) Das Kirchenmitglied muss in dem Kalenderjahr, für welches das Kirchgeld erhoben wird, über eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, verfügen. Versorgungsbezüge, Leibrenten und wiederkehrende Bezüge sind in voller Höhe anzusetzen. Die Einkünfte oder Bezüge müssen den Grundfreibetrag nach § 32 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung übersteigen. Der jeweilige Betrag wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.¹ Die Voraussetzungen der Buchstaben a bis c müssen gleichzeitig am 1. Januar des Jahres vorliegen; fehlt an diesem Stichtag auch nur eine Voraussetzung, besteht keine Kirchgeldpflicht. Fällt dagegen eine dieser Voraussetzungen nach dem Stichtag des 1. Januar weg, ist das Kirchgeld gleichwohl für das ganze Jahr geschuldet.

(2) Die Kirchgeldpflicht besteht unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der Kircheneinkommensteuer, Kirchenlohnsteuer, Kirchengrundsteuer oder des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe. Es findet keine gegenseitige Anrechnung statt.

(3) Bei Familien ist jedes Familienmitglied, das der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehört, unter den o. g. Voraussetzungen kirchgeldpflichtig.

¹ Der Grundfreibetrag beträgt für das Jahr 2003: 7.235 Euro für das Jahr 2004 nach geltender Rechtslage 7.426 Euro.

3. Erhebungszeitraum

Das Kirchgeld wird für das Kalenderjahr erhoben (§ 7 Abs. 1 KirchStErhebG).

4. Kirchgeldbeschluss

(1) Das Kirchgeld beträgt nach § 7 Abs. 4 KirchStErhebG mindestens 5 Euro und höchstens 120 Euro. Es ist in einer Tabelle nach der Höhe der Einkünfte und Bezüge in sechs Stufen gestaffelt. Die Kirchengemeinde bzw. die Gesamtkirchengemeinde hat für die Stufen 2 bis 6 der Tabelle den auf der jeweiligen Stufe zu erhebenden Betrag durch Beschluss festzulegen. Dieser Betrag muss durch fünf teilbar sein (§ 7 AVKirchStErhebG).

(2) Bei der Festlegung der Höhe des Kirchgeldes sind die gemeindlichen Steuerverbände innerhalb des durch § 7 AVKirchStErhebG vorgegebenen Rahmens frei. Örtliche Besonderheiten können hier angemessen berücksichtigt werden. Dabei sollte dabei darauf geachtet werden, dass die Staffelung der Beträge insgesamt schlüssig nachvollziehbar ist.

(3) Der Kirchgeldbeschluss ist in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und in Abschrift der kirchlichen Aufsichtsbehörde (bei Kirchengemeinden der Landeskirchenstelle, bei Gesamtkirchengemeinden dem Landeskirchenrat) zur Kenntnisnahme vorzulegen; er gilt bis zum In-Kraft-Treten eines neuen Kirchgeldbeschlusses.

5. Kirchgeldbeschluss in Gesamtkirchengemeinden

(1) In Gesamtkirchengemeinden kann das Kirchgeld nur entweder von der Gesamtkirchengemeinde für alle in ihr zusammengeschlossenen Kirchengemeinden oder von jeder einzelnen Kirchengemeinde erhoben werden.

(2) Bevor die Gesamtkirchenverwaltung gemäß § 7 Abs. 2 KirchStErhebG darüber beschließt, ob sie das Kirchgeld erhebt, hört sie die in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchengemeinden hierzu an. Bei der Beschlussfassung soll die Gesamtkirchenverwaltung der überwiegenden Einschätzung der Kirchengemeinden Rechnung tragen. Nr. 4 Abs. 3, letzter Halbsatz gilt entsprechend.

6. Befreiung von der Kirchgeldpflicht

Das Kirchgeld kann auf Antrag erlassen oder gestundet werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Über die Anträge entscheidet der Kirchenvorstand, soweit die Gesamtkirchengemeinde das Kirchgeld erhebt, die Gesamtkirchenverwaltung (§ 11 Abs. 2 KirchStErhebG).

7. Verwendung des Kirchgeldertrages

Der Ertrag des Kirchgeldes ist als ordentliches Deckungsmittel für den Finanzbedarf der (Gesamt-)Kirchengemeinden nach den getroffenen Festlegungen zu verwenden. Erhebt die Gesamtkirchengemeinde das Kirchgeld, legt die Gesamtkirchenverwaltung im Benehmen mit den Kirchengemeinden den Anteil am Kirchgeldaufkommen fest, der auf die einzelnen in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchengemeinden entfällt. Erheben die in einer Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchengemeinden das Kirchgeld, so legen die Kirchenvorstände im Benehmen mit der Gesamtkirchenverwaltung den Anteil fest, der für die Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde an diese abzuführen ist.

8. Rechtsbehelfe

Gegen den Kirchgeldbescheid der (Gesamt-)Kirchengemeinde ist binnen eines Monats nach Zustellung der Einspruch zulässig (§ 11 Abs. 2 KirchStErhebG). Über ihn entscheidet die örtliche Steuerverbandsvertretung, also der Kirchenvorstand bzw. die Gesamtkirchenverwaltung. In Zweifelsfällen ist die kirchliche Aufsichtsbehörde vorher zu hören. Gegen den Einspruchsbescheid ist der Finanzrechtsweg gegeben. Die Klage ist bei dem für den Wohnsitz des Klägers zuständigen Finanzgericht zu erheben und gegen den Kirchenvorstand bzw. gegen die Gesamtkirchenverwaltung zu richten.

9. Staatliche Rechtshilfe

Das Kirchgeld ist eine echte Kirchensteuer. Im Falle der Nichtzahlung sollte das Kirchenmitglied schriftlich gemahnt werden. Auf Antrag der (Gesamt-)Kirchengemeinde kann ein mit Bescheid festgesetztes Kirchgeld durch das Finanzamt im Wege der Vollstreckung beigetrieben werden. Die Vollstreckung findet derzeit nur bei Beträgen über 25 Euro statt. Bevor ein Vollstreckungsersuchen gestellt wird, ist das Landeskirchenamt zu verständigen.

10. In-Kraft-Treten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vollzugsbekanntmachung vom 2. Juni 1967 über die Kirchgelderhebung nach der Neufassung des Kirchensteuergesetzes (KABI S. 128) außer Kraft.

München, 11. Oktober 2003

Im Auftrag: Dr. Hartmut Böttcher, Oberkirchenrat
Abteilung E – Gemeinde